



Merkblatt

Silagelagerung

1. Einleitung

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Sickersäften so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

2. Anforderungen an den Standort

- Die Anlage sollte einen Abstand von 20 Metern zu oberirdischen Gewässern zu betragen.
- Die Anlage sollte zu privat oder gewerblich genutzte Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, 50 Meter betragen.
- In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn
 - sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können
 - wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können
- In der Schutzzone I eines Wasserschutzgebietes ist eine Silagelagerung nicht zulässig.
- In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

3. Bauliche Anforderungen

Aufgrund der permanenten mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchung der Anlage muss ein möglichst hoher Widerstand durch die Baustoffsubstanz erreicht werden.

Voraussetzung ist dafür ein tragfähiger Untergrund auf dem eine Tragschicht aus geeignetem und tragfähigem Material hergestellt wird. Grundsätzlich sind aufgrund der oben genannten Belastungen eine Bauweise aus Beton oder Asphalt möglich.

- Für Bauausführungen aus Beton gelten die Festigkeitsklassen von C 35/45 und die Expositionsklassen: XC 4 (bei Stahlbeton), XA 3, XF 3, WF zzgl. Schutz des Betons. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungskategorie ÜK 2 nach DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3. Es dürfen nur carbonatarmer Gesteinskörnungen verwendet werden.
- Der Oberbau bei Asphaltbauweisen besteht aus mindestens zwei Asphalttschichten (Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht) sowie darunter liegenden ungebundenen Schichten gemäß RStO 12. Die ungebundenen Schichten haben tragende bzw. frostschtzende Funktion.
 - Die Asphalttragschicht ist gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Berücksichtigung der ZTV-Asphalt-StB 07/13 herzustellen.
 - Die Asphaltdeckschicht ist als Dichtschicht auszuführen. Dichtschichten aus Asphalt sind gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Berücksichtigung der ZTV-Asphalt-StB 07/13 herzustellen Die Mindestdicke für Asphaltdeckschicht muss 4 cm betragen.

4. Entwässerung

- Silagesickersaft - damit auch verunreinigtes Niederschlagswasser - ist in einem Silagesickersaftbehälter oder einem Jauche- bzw. Güllebehälter aufzufangen.

- Die Bodenplatte ist mit einem stetigen Gefälle auszubilden, welchen die Ableitung der Silagesickersäfte sicherstellt. Dazu sollte die Bodenplatte in Richtung Ablauf mit einem Gefälle von mindestens 2% und einer Ebenheitsabweichung nach DIN 18202:2013; Tabelle 3, Zeile 2b ausgeführt werden. Wenn von diesem abgewichen wird, sind die Ebenheitsabweichungen proportional zum gewählten Gefälle umzurechnen.
- Nach vollständiger Entleerung und gründlicher Reinigung (z.B. besenrein mit anschließender Nassreinigung) eines Silosegments oder einer -kammer kann das Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden. Entsprechendes gilt für das von der Siloabdeckung abfließende Niederschlagswasser.
- Unterirdische nicht einsehbare Rohrleitungen müssen längskraftschlüssig und somit geklebt bzw. verschweißt ausgeführt werden (Steckverbindungen sind nicht zulässig).

5. Allgemeine Informationen

- Bei der Errichtung von Silagelagerflächen, Sickersaftsammelbehältern sowie Rohrleitungen zur Ableitung von Silagesickersäften und belastetem Niederschlagswasser sind die AwSV (Ver-

ordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe) und die TRwS 792 JGS-Anlagen (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

- Silagelagerflächen mit einem Volumen über 1000m³ müssen von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet und instandgesetzt werden.
- Silagelagerflächen mit einem Volumen über 1000m³ sind vor der Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.
- Im Sinne einer reibungslosen Vor-Inbetriebnahme-Prüfung empfehlen wir, rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Baumaßnahmen mit dem Sachverständigen abzustimmen.

6. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade
Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Am Sande 2
21680 Stade

Telefon: 04141 12 6837

04141 12 6834

e-mail: umwelt.awsv@landkreis-stade.de